



Brüssel, den 8. September 2023  
(OR. en)

12772/23

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0319(NLE)**

---

**UK 168**  
**RECH 389**  
**ESPACE 48**  
**BUDGET 25**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 527 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 527 final.

---

Anl.: COM(2023) 527 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2023  
COM(2023) 527 final

2023/0319 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an  
Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Änderung von Anhang 47 „Umsetzung der finanziellen Bedingungen“ (im Folgenden „Anhang 47“) des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) und der Annahme des Entwurfs des Protokolls I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“) und des Entwurfs des Protokolls II „über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“) zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits**

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Mai 2021<sup>1</sup> in Kraft. Es enthält in Teil V „TEILNAHME AN PROGRAMMEN DER UNION, GRUNDSATZ DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DER HAUSHALTSFÜHRUNG UND FINANZBESTIMMUNGEN“ die Regeln für die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an Programmen, Tätigkeiten und Dienstleistungen der Union.

In Artikel 710 Absatz 1 des Abkommens ist festgelegt, dass das Vereinigte Königreich an den ihm offenstehenden Programmen und Tätigkeiten der Union, die in Protokoll I genannt sind, oder in Ausnahmefällen an Teilen dieser Programme und Tätigkeiten der Union teilnimmt und zu diesen beiträgt.

In Artikel 731 Absatz 1 des Abkommens ist festgelegt, dass, wenn das Vereinigte Königreich nicht an einem Programm oder einer Tätigkeit teilnimmt, es dennoch nach Maßgabe dieses Abkommens, der Basisrechtsakte und sonstiger Vorschriften für die Durchführung von Programmen und Tätigkeiten der Union Zugang zu Dienstleistungen erhalten kann, die im Rahmen von Programmen und Tätigkeiten der Union erbracht werden. Ferner wird in Artikel 731 Absatz 2 festgelegt, dass die Dienstleistungen und die spezifischen Bedingungen, unter denen das Vereinigte Königreich teilnimmt, in Protokoll II festgehalten werden.

Die Protokolle können jedoch nicht als Teil des Abkommens abgeschlossen werden, da die Teilnahme an den Programmen und Tätigkeiten vom vorherigen Inkrafttreten der

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss – im Namen der Union – des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

Basisrechtsakte abhing, die noch nicht erlassen worden waren. Daher gaben die Vertragsparteien eine gemeinsame Erklärung über die Teilnahme an Unionsprogrammen und den Zugang zu Dienstleistungen im Rahmen solcher Programme (im Folgenden „gemeinsame Erklärung“) ab.

Im Hinblick auf die Teilnahme des Vereinigten Königreichs an bestimmten Unionsprogrammen ab Anfang 2024 ist in Artikel 1 des Protokolls I festgelegt, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. Januar 2024 an den mittels der folgenden Basisrechtsakte eingerichteten Programmen und Tätigkeiten der Union oder Teilen davon teilnimmt und zu diesen beiträgt:

- Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung genannte Komponente („Copernicus“) betreffen;
- Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 in Bezug auf Regeln, die die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung genannten Komponenten betreffen;
- Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU.

Nach Artikel 1 des Protokolls II hat das Vereinigte Königreich nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens, der Basisrechtsakte und sonstiger Regeln für die Durchführung der einschlägigen Programme und Tätigkeiten der Union außerdem Zugang zu folgenden Diensten:

- Dienste im Zusammenhang mit der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking, SST) gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU.

Die Protokolle I und II gelten ab dem vierten Jahr des Mehrjährigen Finanzrahmens der Union 2021-2027. Das Vereinigte Königreich wird in den Jahren 2021-2023 nicht an den oben genannten Programmen der Union teilnehmen. Daher sind Änderungen an Anhang 47 erforderlich.

Der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union wird nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzt.

Das Abkommen sieht in Artikel 714 Absatz 11 vor, dass Anhang 47 durch den Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union geändert werden kann. Es sieht ferner in Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 vor, dass der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union das Protokoll I bzw. das Protokoll II annimmt.

## **2.2. Vorgesehene Rechtsakte des Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union**

Der Sonderausschuss soll Anhang 47 ändern und Protokoll I und Protokoll II (im Folgenden „vorgesehene Rechtsakte“) annehmen.

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist es, die Teilnahme des Vereinigten Königreichs und von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an den vorstehend genannten Programmen der Union und deren Zugang zu den jeweiligen Programmdienstleistungen zu ermöglichen.

Die vorgesehenen Rechtsakte werden für die Vertragsparteien als Teil des Abkommens nach Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens verbindlich, der Folgendes vorsieht: „Die Protokolle, Anhänge, Anlagen und Fußnoten dieses Abkommens sind Bestandteil dieses Abkommens.“ Gemäß Anhang 1 Regel 9 in Verbindung mit Regel 13 Absatz 1 des Abkommens wird in den vom Sonderausschuss gefassten Beschlüssen das Datum angegeben, an dem sie wirksam werden.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Es wird vorgeschlagen, der Annahme der Protokolle I und II und der Änderung von Anhang 47 des Abkommens hinsichtlich der Teilnahme des Vereinigten Königreichs und von Rechtsträgern des Vereinigten Königreichs an Programmen der Union zuzustimmen.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

##### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, d. h. das Abkommen, eingesetzt wird.

Bei dem Rechtsakt, den der Sonderausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 63.

Verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt<sup>3</sup>.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass eine gegenüber der anderen von untergeordneter Bedeutung ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der vorgesehene Rechtsakt umfasst Zielsetzungen und Komponenten in den Bereichen Forschung und technische Entwicklung sowie Raumfahrt. Diese Elemente des vorgesehenen Rechtsakts sind untrennbar miteinander verbunden, ohne dass eines dem anderen untergeordnet ist.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da der Beschluss des Sonderausschusses für die Teilnahme an Programmen der Union zur Änderung von Anhang 47 und zur Annahme der Protokolle I und II Rechtswirkung entfaltet, sollte der Beschluss des Sonderausschusses über die Teilnahme an Programmen der Union nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

---

<sup>3</sup>

Urteil vom 4. September 2018, Kommission/Rat, C-244/17, EU:C:2018:662, Rn. 38.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union zu vertretenden Standpunkt**

#### **DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 3, Artikel 182 Absätze 1 und 4, Artikel 183, Artikel 188 Absatz 2 und Artikel 189 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2021/689 des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 710 Absatz 2 und Artikel 731 Absatz 3 des Abkommens nimmt der mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzte Sonderausschuss für die Teilnahme an Programmen der Union (im Folgenden „Sonderausschuss“) das Protokoll I „Programme und Tätigkeiten, an denen das Vereinigte Königreich teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll I“) und das Protokoll II „über den Zugang des Vereinigten Königreichs zu Diensten im Rahmen bestimmter Programme und Tätigkeiten der Union, an denen das Vereinigte Königreich nicht teilnimmt“ (im Folgenden „Protokoll II“) an.
- (3) Gemäß Artikel 714 Absatz 11 des Abkommens kann Anhang 47 „Umsetzung der finanziellen Bedingungen“ (im Folgenden „Anhang 47“) durch den Sonderausschuss geändert werden.
- (4) Anhang 47 sowie die Protokolle I und II sind Bestandteil des Abkommens.
- (5) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Sonderausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Annahme der Protokolle und der Änderung von Anhang 47 festzulegen —

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe s des Abkommens eingesetzten Sonderausschuss zu einem nach Artikel 710 Absatz 2, Artikel 714 Absatz 11 und Artikel 731 Absatz 3 des Abkommens zu fassenden Beschluss zu vertreten ist, beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Sonderausschusses.

Die Vertreter der Union im Sonderausschuss sind befugt, geringfügigen technischen Änderungen des Beschlussentwurfs ohne weiteren Beschluss des Rates zuzustimmen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*